



Erteilung einer Vorsorgevollmacht für künftige medizinische Behandlungen

Was sollte beachtet werden?

Die Erteilung gültiger Vorsorgevollmachten wird – auf der Grundlage des Sachwalterrechts-Änderungsgesetzes 2006 (SWRÄG 2006)¹ ab 1. 7. 2007 – an Vorgaben gebunden sein, die sowohl dem Testamentsrecht als auch dem Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG)² entlehnt sind. Daneben wird es auch eine gesetzliche Vertretung von nahen Angehörigen bei einfachen medizinischen Behandlungen geben. Im nachstehenden Beitrag sollen einige praktische Überlegungen, die bei der Errichtung von Vorsorgevollmachten berücksichtigt werden sollten, dargelegt werden.

DR. PETER KUNZ / DR. CHRISTIAN GEPART*

I. Worum geht es bei der Vorsorgevollmacht für medizinische Behandlungen?

Für den Fall, dass eine Person (Vollmachtgeber) nicht mehr einsichts- und urteilsfähig oder äußerungsfähig ist, soll ein Dritter (Bevollmächtigter) für diese Person entscheiden, ob die Einwilligung in eine medizinischen Behandlung erklärt wird oder nicht.³

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis für nächste Angehörige⁴ in „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ (zu denen auch die Einwilligung in „einfache“ alltägliche medizinische Behandlungen zählt; § 284b Abs 3 ABGB idF SWRÄG 2006) soll nur subsidiär zu einer allfällig erteilten Vorsorgevollmacht (VorsV) bestehen. Soweit daher eine VorsV auch Regelungen über derlei alltägliche medizinische Behandlungsentscheidungen trifft, besteht insoweit keine gesetzliche Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger.⁵ In der Urkunde über die erteilte VorsV sollte dieser Umstand jedoch klarstellend festgehalten werden.

II. Was ist der Unterschied zur Patientenverfügung?

Während der Vollmachtgeber durch Erteilung von VorsV eine (oder mehrere) Vertrauensperson(en) ermächtigt, in medizinische Behandlungen einzuwilligen, ermöglicht die Patientenverfügung (PV) dem Patienten, bestimmte medizinische Behandlungen für den Fall abzulehnen, dass er zum Behandlungszeitpunkt nicht (mehr) einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist.⁶ Im Unterschied zur VorsV ist bei der (verbindlichen) PV kein Dritter (Bevollmächtigter)

„zwischen geschaltet“, sondern diese richtet sich direkt an den behandelnden Arzt.

Wenn jemand entweder keine Vertrauensperson hat, die er bevollmächtigen will, oder niemandem die Verantwortung der Entscheidung über den Gesundheitszustand einer anderen Person „aufbürden“ möchte, könnte durch Errichtung einer PV jedenfalls eine Entscheidung über die Ablehnung bestimmter medizinischer Maßnahmen (zB der „künstlichen“ Ernährung mittels einer PEG-Sonde) getroffen werden.

III. Welche Kriterien gelten für Vorsorgevollmachten ab dem 1. 7. 2007?

Während VorsV bislang gesetzlich nicht geregelt waren, hat der Gesetzgeber mit Wirkung ab 1. 7. 2007 strenge inhaltliche und formelle Voraussetzungen für die rechtswirksame Erteilung von VorsV normiert:

A. Inhaltliche Voraussetzungen

- Eine VorsV ist **höchstpersönlich** zu erteilen und kann nur von geschäfts- bzw. einsichts- und urteilsfähigen Vollmachtgebern erteilt werden;⁷
- es muss klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die **Vollmacht** (auch) dann **wirksam** werden soll, wenn der **Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten nötige Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit verliert**;
- die **Angelegenheiten**, zu deren Besorgung die VorsV erteilt wird, müssen **bestimmt** angeführt sein;⁸

nach ihrem Inhalt dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert.“

⁴ Vgl §§ 284b bis 284e ABGB idF SWRÄG 2006.

⁵ Vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 22 ff.

⁶ Vgl § 2 Abs 1 PatVG.

⁷ Die Errichtung einer VorsV durch einen Sachwalter oder sonstigen Vertreter ist daher ausgeschlossen.

⁸ Soweit es sich dabei um Angelegenheiten handelt, die nach § 1008 ABGB einer Einzelvollmacht bedürfen (zB Schenkungen), kann dieses Erfor-

* Dr. Peter Kunz ist Rechtsanwalt in Wien; laufende Vertretung auch von Krankenanstalten und Ärzten, Autor von Publikationen zu vielfältigen Themen des Wirtschaftsrechts und des Gesundheitsrechts. Dr. Christian Geparth ist Rechtsanwalt in Wien, Lehrbeauftragter an der Donauuniversität Krems (Zentrum für Management und Qualität im Gesundheitswesen); laufende Vertretung auch von Krankenanstalten und Ärzten, Publikationen zu gesundheits- und arbeitsrechtlichen Themen.

¹ BGBl I 2006/92.

² BGBl I 2006/55.

³ Vgl die grundlegende Definition der Vorsorgevollmacht in § 284f Abs 1 ABGB idF SWRÄG 2006: „Eine Vorsorgevollmacht ist eine Vollmacht, die



Schwerpunkt

• der Bevollmächtigte darf in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer sonstigen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung stehen, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der er betreut wird;⁹ zur Beseitigung von Zweifeln könnte dieser Umstand in der Urkunde vermerkt werden.

B. Formale Voraussetzungen

Im Hinblick auf die Form von VorsV differenziert § 284f Abs 2 ABGB idF SWRÄG 2006 in enger Anlehnung an die bestehenden Formvorschriften des ABGB für Testamente zwischen der „eigenhändigen“ und der „fremdhändigen“ VorsV:

- Die „eigenhändige“ VorsV (§ 284f Abs 2 Satz 1 ABGB idF SWRÄG 2006) soll aufgrund ihrer einfachen Errichtungsweise die Annahme der VorsV in der Praxis besonders fördern: Sie ist vom Vollmachtgeber eigenhändig (handschriftlich) zu verfassen und zu unterfertigen und bedarf zur Wirksamkeit – außer in den von § 284f Abs 3 ABGB idF SWRÄG 2006 umschriebenen Ausnahmefällen (zB der Einwilligung in risikoträchtige bzw sonst eingriffsintensive medizinische Behandlungen) – keiner weiteren Formalitäten. Allfällige eigenhändige Textergänzungen durch den Vollmachtgeber erlangen – ebenso wie beim eigenhändigen Testament – nur dann Geltung, wenn auch der Ergänzungszusatz vom Vollmachtgeber unterfertigt wird.
- Bei „fremdhändigen“ VorsV ist jedoch zu unterscheiden:¹⁰
 - Hat der Vollmachtgeber die Vollmacht zwar **nicht selbst geschrieben**,¹¹ aber **eigenhändig unterschrieben**, muss er vor drei unbefangenen,¹² eigenberechtigten¹³ und sprachkundigen¹⁴ Zeugen bekräftigen, dass der Vollmachtinhalt seinem tatsächlichen Willen entspricht; dies haben die Zeugen un-

mittelbar nach der Bekräftigung des Vollmachtgebers mit einem auf ihre Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz auf der Vollmachtsurkunde zu bestätigen.

- Hat der Vollmachtgeber die Urkunde **nicht selbst geschrieben und unterfertigt** er diese **auch nicht**, muss ein anwesender **Notar** die Bekräftigung des Vollmachtgebers **beurkunden**.¹⁵

In allen angeführten Fällen können VorsV auch in Form eines Notariatsaktes aufgenommen werden (§ 284f Abs 2 letzter Satz ABGB idF SWRÄG 2006).

C. Einwilligung in eine medizinische Behandlung

Für den Fall, dass im Rahmen einer VorsV in eine **medizinische Behandlung eingewilligt** werden soll, die „gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist“, gelten besondere Formvorschriften.

Nach den Materialien sind darunter einerseits Eingriffe zu verstehen, die gewöhnlich mit der **Gefahr einer schweren Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung** im Sinne des § 84 StGB,¹⁶ andererseits Behandlungen, die zu schwerer oder nachhaltiger **Beeinträchtigung der Persönlichkeit** führen können.¹⁷

In diesem Fall muss die VorsV

- unter **ausdrücklicher Bezeichnung** dieser Angelegenheit¹⁸
- vor einem **Rechtsanwalt, Notar oder Gericht** errichtet werden, wobei
- der **Vollmachtgeber über die Rechtsfolgen der VorsV und die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit zu belehren ist**, und
- der errichtende Rechtsanwalt,¹⁹ Notar oder das errichtende Gericht auf der Vollmachtsurkunde unter Angabe des Namens und der Anschrift durch eigenhändige Unterschrift die **Vornahme der Belehrung zu doku-**

dernis auch dadurch erfüllt werden, dass diese Angelegenheiten in der allgemeinen Vollmacht zumindest gattungsmäßig angeführt werden; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 27 mwN.

⁹ Der Bevollmächtigte muss die Interessen des Vollmachtgebers unabhängig vertreten können. Dies muss umso mehr gelten, wenn der Bevollmächtigte (auch) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit und der Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Betroffenen weiter tätig werden soll. Hat etwa ein Bewohner einer Betreuungseinrichtung einem Mitarbeiter der Einrichtung eine Vollmacht auf unbestimmte Zeit erteilt, so erlangt diese beim späteren Verlust der Geschäfts- und Einsichtsfähigkeit – sohin in einem Zustand, in dem die Kontrolle durch den Bewohner nur mehr eingeschränkt möglich ist – nicht den Charakter einer VorsV; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 27.

¹⁰ Zur Auslegung der Bestimmungen über die fremdhändige Vorsorgevollmacht kann daher insbesondere auf die Regelungen der §§ 579, 581 ABGB bzw die dazu bestehende Literatur und Judikatur zurückgegriffen werden; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 27.

¹¹ ZB bei Verwendung eines Vollmachtsformulars.

¹² Diese Voraussetzung soll eine Interessenkollision des Zeugen vermeiden, die etwa dann vorläge, wenn ihm durch eine von ihm selbst bezugte VorsV gleichzeitig Vollmacht erteilt würde; vgl die ähnliche Regelung des § 594 ABGB für Testamente; ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 27f.

¹³ Dh der Zeuge muß volljährig und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 27f.

¹⁴ Dh der Zeuge muss die jeweilige Sprache des Vollmachtgebers verstehen; vgl § 591 ABGB für Testamentenzeugen.

¹⁵ Dabei handelt es sich um die Beurkundung eines tatsächlichen Vorgangs im Sinn des § 88 NO, bei dem der Notar auch die Identität des Erklärenden festzustellen hat; vgl JAB 1511 BlgNR 22. GP, 2.

¹⁶ Dh risikoreiche, mit erheblichen Nebenwirkungen behaftete oder schmerzhaftes Behandlungen wie zB größere operative Eingriffe, Maßnahmen betreffend lebenswichtige Organe, Amputationen, risikoträchtige therapeutische Maßnahmen, Chemo- und Strahlentherapien, Einsetzen einer PEG-Ernährungssonde; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 20.

¹⁷ ZB die Einnahme von Psychopharmaka und anderen Medikamenten, welche die geistige oder intellektuelle Reifung hemmen und/oder mit Abhängigkeit und Depressionen verbunden sein können; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 20.

¹⁸ Dazu genügt etwa die gattungsmäßig umschriebene Ermächtigung des Bevollmächtigten zur Entscheidung über die Vornahme von Operationen; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 28.

¹⁹ Gemäß § 10 Abs 4 RAO idF BGBl I 2006/93 hat der Rechtsanwalt die Identität der Partei anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zu überprüfen, die Partei umfassend über die mögliche Gestaltung der Urkunde und deren Rechtswirkungen zu belehren und sich zu vergewissern, dass die Partei die Tragweite und die Auswirkungen ihrer rechtsgeschäftlichen Verfügung verstanden hat; zum Nachweis der Erfüllung dieser Pflicht ist die Urkunde auch vom Rechtsanwalt zu unterfertigen.



Schwerpunkt

mentieren hat (§ 284f Abs 3 ABGB idF SWRÄG 2006).²⁰

tung, in der sich der Vollmachtgeber aufhält oder von der sie betreut wird.²³

IV. Wer kann Vorsorgevollmachten errichten, und was ist alles dabei zu beachten?

- **Eigenhändige und fremdhändige VorsV** können bei Einhaltung der oben unter Punkt III. dargestellten Formvorschriften – außer in den von § 284f Abs 3 ABGB idF SWRÄG 2006 umschriebenen Ausnahmefällen (zB der Einwilligung in risikoträchtige bzw sonst eingriffsintensive medizinische Behandlungen) – **von jedermann** errichtet werden.
- Soll mit der VorsV etwa auch die Vollmacht zur **Einwilligung in riskante bzw eingriffsintensive medizinische Behandlungen** erteilt werden, muss die Urkunde vor einem Rechtsanwalt oder Notar bzw vor Gericht errichtet werden, und die **besonderen Formvorschriften** nach § 284f Abs 3 ABGB idF SWRÄG (siehe oben Punkt III.C.) gelten.
- Außerdem besteht eine **Registrierungsmöglichkeit** von VorsV im – gemäß § 140h Notariatsordnung idF SWRÄG 2006 eingerichteten – „Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)“,²¹ das von einem gesetzlich bestimmten Personenkreis eingesehen werden kann, der allerdings Ärzte nicht umfasst. Im Sinne der Rechtssicherheit vor allem auch für behandelnde Ärzte ist diese Einschränkung unseres Erachtens nicht sachgerecht und sollte vom Gesetzgeber überdacht werden. Auch das Wirksamwerden einer VorsV kann registriert werden (§ 140h Abs 1 Z 4 NO idF SWRÄG 2006). Nach § 284h Abs 2 ABGB idF SWRÄG 2006 darf ein Dritter (zB ein Arzt) auf den Eintritt des Vorsorgefalls vertrauen, wenn ihm der Bevollmächtigte bei Vornahme einer Vertretungshandlung eine Bestätigung über die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis vorlegt.²²

V. Wer kann bevollmächtigt werden?

Grundsätzlich kann jede **geschäftsfähige Person** bevollmächtigt werden, außer sie steht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrich-

VI. Was ist bei der konkreten Auswahl von Bevollmächtigten zu beachten?

- Naturgemäß empfiehlt sich für den Vollmachtgeber die Bestellung einer **Vertrauensperson** zum Bevollmächtigten. Vor allem bei der Bevollmächtigung zur Einwilligung in risikoträchtige medizinische Behandlungen könnte zum Beispiel ein „vertrauter“ Arzt ermächtigt werden. Im Hinblick auf § 284f Abs 1 ABGB idF SWRÄG 2006 scheidet aber ein Arzt, der in jener Krankenanstalt arbeitet, in der man später vielleicht behandelt wird, wegen zu befürchtender „Befangenheit“ aus.²⁴
- Den Grundsätzen des allgemeinen Vollmichtsrechts (§§ 1002ff ABGB) folgend kann der Vollmachtgeber mit einer VorsV (auch) **mehreren Personen** Vertretungsbefugnis erteilen. Ebenso hat er die Möglichkeit, in der Vollmachtsurkunde festzulegen, dass mehrere Bevollmächtigte bestimmte bezeichnete Vertretungsakte (zB Einwilligung in risikoträchtige medizinische Behandlungen) nur einvernehmlich setzen können.²⁵
- Darüber hinaus kann der Vollmachtgeber für den Fall, dass ein Bevollmächtigter an der Ausübung seiner Vertretungsmacht gehindert ist, einen oder mehrere Ersatzbevollmächtigte bestellen.

VII. Was ist mit einem geeigneten Bevollmächtigten zu vereinbaren?

- Um die Erfüllung der Aufgaben des Bevollmächtigten sicherzustellen, reicht die Erteilung einer Vollmacht für sich alleine noch nicht aus. Der Bevollmächtigte muss den mit der Vollmacht verbundenden **Auftrag** des Vollmachtgebers, in bestimmten Angelegenheiten für ihn tätig zu werden, spätestens im Zeitpunkt der Wirksamkeit der VorsV auch **annehmen**. Erfolgt keine Annahme, so ist die VorsV ins Leere gegangen und de facto wirkungslos. Aus diesem Grund sollte mit dem Bevollmächtigten – möglichst bereits im Rahmen der VorsV – ein **Auftragsvertrag** abgeschlossen werden, weil erst dieser eine **rechtliche Verpflichtung des Bevollmächtigten** zur tatsächlichen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben herbeiführt.²⁶ Der Bevollmächtigte sollte die Annahme

²⁰ § 6 PatVG normiert im Zusammenhang mit der Errichtung verbindlicher Patientenverfügungen ebenfalls eine solche Belehrungs- und Dokumentationspflicht des die Erklärung errichtenden Rechtsanwalts oder Notars; vgl dazu *Kunz/Gepart*, Aufgaben der bei der Errichtung einer Patientenverfügung mitwirkenden Juristen – am Beispiel des Rechtsanwalts, *FamZ* 2006, 81.

²¹ Darüber hinaus wird das ÖZVV auch zur Erfassung schriftlicher „Sachwalterverfügungen“ (§ 279 Abs 1 ABGB idF SWRÄG 2006) und der Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger (§ 284b bis 284e ABGB idF SWRÄG 2006) sowie schriftlicher Widersprüche gegen diese Vertretungsbefugnis eingerichtet; vgl § 140h NO idF SWRÄG 2006; ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 33f.

²² Das Vertrauen des Dritten ist nicht geschützt, wenn ihm bekannt oder fahrlässig unbekannt ist, dass der Vorsorgefall nicht eingetreten ist.

²³ Siehe dazu FN 9.

²⁴ Siehe dazu FN 9.

²⁵ Nach § 1010 ABGB ist grundsätzlich auch eine Untervollmachtenerteilung durch den Bevollmächtigten zulässig. Gemäß § 284 h Abs 3 ABGB idF SWRÄG 2006 gilt dies allerdings nicht für die Vollmachtenerteilung zur Einwilligung in medizinische Behandlungen im Sinne des § 284f Abs 3 idF SWRÄG 2006; vgl ErläutRV 1420 BlgNR 22. GP, 29f.

²⁶ Der Auftragsvertrag muß nicht zwingend durch Unterfertigung des Bevollmächtigten im Rahmen der VorsV abgeschlossen werden. Auch eine konkludente Einwilligung des Bevollmächtigten – etwa durch faktisches



Schwerpunkt

- des mit der VorsV verbundenen zweifelsfreien Auftrages durch Mitunterzeichnung bestätigen.
- Geklärt werden sollten auch eine (allfällige) Honorierung für die Tätigkeit als Bevollmächtigter und ein möglicher Aufwändersatz.²⁷

VIII. Welche inhaltlichen Vorgaben für den Bevollmächtigten können festgelegt werden?

- Eine VorsV räumt dem Bevollmächtigten die **uneingeschränkte** Möglichkeit ein, im Falle der „Einsichts- und Urteilsunfähigkeit“ des Vollmachtgebers Behandlungsentscheidungen für diesen zu treffen.
- Sie kann aber auch für den Bevollmächtigten eine Art „**Richtschnur**“ für seine Entscheidungen aufstellen (zB „*Ich will kein Terri-Schiavo-Schicksal erleiden.*“).
- Die VorsV kann auch **mit einer PV kombiniert** werden, sodass bei Einhaltung der Inhalts- und Formvorschriften der §§ 4 bis 7 PatVG neben der VorsV auch eine „verbindliche“ PV vorliegt. Entspricht die PV nicht allen formellen und inhaltlichen Kriterien der §§ 4 bis 7 PatVG, ist sie aber sowohl für den Bevollmächtigten als auch für den behandelnden Arzt bei der Ermittlung des (mutmaßlichen) Patientenwillens „beachtlich“.²⁸ Bei Kombination einer VorsV mit einer verbindlichen PV kann der Bevollmächtigte eigentlich nur die Einhaltung der verbindlichen Verfügung durch den behandel-

den Arzt „überwachen“. Wenn der Verfügende in der verbindlichen PV allerdings nur bestimmte medizinische Behandlungsformen (zB die Ablehnung einer Operation in einem bestimmten Stadium einer onkologischen Erkrankung) definitiv ablehnt, wird er durch die Kombination mit der VorsV den Handlungsspielraum des Bevollmächtigten bloß für diesen Bereich einschränken.

IX. Unterschied zwischen Errichtung und Wirksamwerden der Vorsorgevollmacht?

Eine VorsV kann jederzeit – unter Einhaltung der dargelegten Voraussetzungen – errichtet werden; wirksam wird sie aber erst, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit tatsächlich verliert.

Tätigwerden für den Vollmachtgeber – wäre ausreichend; vgl Erläuterung 1420 BldNR 22. GP, 28.

²⁷ Nach allgemeinem Vollmachtenrecht hat ein Bevollmächtigter jedenfalls einen gesetzlichen Aufwändersatzanspruch nach § 1014 ABGB. Unabhängig davon kann aber natürlich die Entgeltlichkeit der Geschäftsbesorgung durch den Bevollmächtigten vereinbart werden.

²⁸ Vgl §§ 8f PatVG.

Neue Aufgaben für die Vereinssachwalterschaft

Zur Anregerberatung im Vorfeld einer Sachwalterschaft

Mit 1. 7. 2007 tritt das neue Sachwalterrecht in Kraft. Der nachstehende Beitrag konzentriert sich auf § 4 des Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetzes (VSPBG), der den Vereinen die Anregerberatung im Vorfeld einer Sachwalterschaft und die Beratung nahe stehender Sachwalter überträgt.

DSA MAG. DR. MONIKA VYSLOUZIL*

I. Problematik steigender Sachwalterschaftszahlen

Das deklarierte Ziel der neuen Möglichkeiten, die das Sachwalterrecht ab 1. Juli 2007 eröffnet, ist die Eindämmung des Anstiegs der Sachwalterschaften und der Verfahren. Die in § 4 Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz (VSPBG) vorgesehenen erweiterten Kompetenzen der Vereinssachwalterschaft zielen insb auf die Vermeidung von Sachwalterschaften durch gezielte Beratung der anregenden Personen im Vorfeld ab

bzw sollen der Förderung der Motivation und Unterstützung von nahe stehenden Personen zur Übernahme und Fortführung von Sachwalterschaften in jenen Fällen dienen, in denen eine Sachwalterschaft notwendig ist.

Ohne Setzung derartiger Maßnahmen ist anzunehmen, dass die Zahl an Sachwalterschaften weiter steigen wird. Sachwalterschaft läuft Gefahr, als Ersatz für fehlende Sozialarbeit verwendet zu werden. Die Verrechtlichung der Gesellschaft trägt dazu bei, dass immer öfter Sachwalterschaften beantragt werden. Die rechtlichen Voraussetzungen der Sachwalterschaft und die Folgen der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sind der Öffentlichkeit nicht ausreichend bekannt.

* DSA Mag. Dr. Monika Vyslouzil ist Leiterin des Fachbereichs Sachwalterschaft beim Verein für Sachwalterschaft, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung.